

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Redaktion: Abt. für Akademische Angelegenheiten, Tel. 81-14701

Nr.: 11/2006

Düsseldorf, den 2. Juni 2006

Seite 2 Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21.02.2005 und zur Änderung weiterer studienordnungsrechtlicher Bestimmungen vom 29. Mai 2006

Seite 8 Ausschreibung von Rektoratsstipendien zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21.02.2005 und zur Änderung weiterer studienordnungsrechtlicher Bestimmungen

Vom 29.05.2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW, Seite 190), zuletzt geändert am 30.11.2004 (GV.NRW, Seite 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21.2.2005, geändert durch Ordnung zur Änderung der Studienordnung vom 14.09.2005, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 13 wird folgender § 14 aufgeführt:
„§ 14 Die Pflichtlehrveranstaltungen des Klinischen Studiums“
 - b) Die Zeile: „§ 16 Zulassung zu Kursen, Praktika, und Unterrichtsblöcken“ wird gestrichen.
 - c) Die Nummerierung von § 14 und von § 15 wird durch eine Nummerierung mit § 15 bzw. § 16 ersetzt.
 - d) Nach § 19 wird folgende Zeile neu eingefügt:
„§ 20 Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren“
 - e) Die Nummerierung von § 20, § 21, § 22 und § 23 wird durch eine Nummerierung mit § 21, § 22, § 23 bzw. § 24 ersetzt.
 - f) In dem Hinweis auf Anlage 3 wird „§ 22“ durch „§ 23“ ersetzt, in dem Hinweis auf Anlage 4 und in dem Hinweis auf Anlage 5 wird „§ 15“ durch „§ 16“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung auf „§§ 12, 13 und 16 StO“ durch eine Verweisung auf „ §§ 12, 14, 17 und 20 StO“ ersetzt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 bis Absatz 5 erhalten folgende Fassung:

- „(1) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Klinischen Studiums setzt das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung voraus.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu den Kursen und Praktika des 2. Klinischen Studienjahrs ist in der Regel die Absolvierung der Kurse des 1. Klinischen Studienjahrs. Ausnahmen können mit den Fachvertreterinnen/und Fachvertretern vereinbart werden.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zu den Kursen und Praktika des 3. Klinischen Studienjahrs ist in der Regel die Absolvierung der Kurse des 2. Klinischen Studienjahrs. Ausnahmen können mit den Fachvertreterinnen/und Fachvertretern vereinbart werden.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zum Praktischen Jahr ist die Vorlage aller Leistungsnachweise der Pflichtlehrveranstaltungen des vor-klinischen und des klinischen Studienabschnitts, sowie der Nachweis der vollständigen Famulatur. Ausnahmen regelt die Studiendekanin/der Studiendekan in Absprache mit den Fachvertreterinnen/ Fachvertretern.
- (5) Das Klinische Studium umfaßt ein Studium von 6 Semestern Dauer sowie das Praktische Jahr. Die 6 Semester des Klinischen Studienabschnitts sind in die 6 Unterrichtsblöcke A – F eingeteilt. Innerhalb der Unterrichtsblöcke werden die Fächer (Anlagen 2a und 2b) teils fächerübergreifend, teilweise in Modulen, in kleinen Gruppen angeboten. Die Gruppen rotieren innerhalb eines Blocks innerhalb der Kurse und/oder zwischen den Kursen. Alle Fächer bieten theoretische Veranstaltungen in Form von Vorlesungen und/oder Seminaren sowie, soweit es sich um Einheiten mit Patienten handelt, Unterricht am Krankenbett an.“
- b) Die bisherigen Absätze 3, 4, 5, 6 und 7 werden zu den Absätzen 6, 7, 8 und 9.
4. Nach § 13 wird folgender § 14 neu eingefügt:

„§ 14

Die Pflichtlehrveranstaltungen des klinischen Studiums

- (1) Die Studierenden haben an den Pflichtlehrveranstaltungen gemäß Anlage 2 der StO teilzunehmen. Für die in der Anlage 2 aufgeführten Pflichtlehrveranstaltungen (Vorlesungen, Praktika, Kurse, Seminare) ist die regelmäßige bzw. regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen. Für Pflichtlehrveranstaltungen (Praktika, Kurse, Seminare), in denen eine erfolgreiche Teilnahme durch Leistungsprüfungen festzustellen ist, gelten die folgenden Regelungen:

Die erfolgreiche Teilnahme wird bescheinigt, wenn für alle in § 13 aufgeführten Lehrveranstaltungen eine Prüfung mit einer mindestens ausreichenden Bewertung entsprechend § 21 abgelegt wurde.

- (2) Bei Prüfungen ist ein wichtiger Versäumnisgrund der Leiterin/dem Leiter der Pflichtlehrveranstaltung unverzüglich mitzuteilen. Im Falle einer Erkrankung kann die Veranstaltungsleiterin/der Veranstaltungsleiter die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. Im Falle eines anderen wichtigen Grundes muß das Versäumnis durch Vorlage geeigneter Nachweise ausreichend glaubhaft gemacht werden. Bei Nachweis eines wichtigen Versäumnisgrundes gilt die Leistungsprüfung als nicht unternommen.
 - (3) Die Gesamtheit der Prüfungen eines Praktikums, Kurses oder Seminars gilt als eine Leistungsprüfung.“
5. In den Überschriften der beiden folgenden Paragraphen wird die Nummerierung mit „§ 14“ und „§ 15“ durch eine Nummerierung mit „§15“ und „§16“ ersetzt.
 6. Der bisherige § 16 (Zulassung zu den Kursen und Praktika sowie zu den Unterrichtsblöcken) wird gestrichen.
 7. In § 17 wird das Wort „können“ durch „dürfen“ ersetzt.
 8. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungsnachweisen

- (1) Für die regelmäßige Teilnahme gilt, dass der/die Studierende mindestens an 85% der Termine der jeweiligen Veranstaltung anwesend war. Der regelmäßige Besuch sowie die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 und 2 dargestellten Fächern, Querschnittsbereichen und Blockpraktika wird vom jeweils verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung geprüft und bescheinigt. Die Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Praktika, Kursen und Seminaren (Leistungsnachweise) werden nach dem Muster der Anlage 2 ÄAppO ausgestellt.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme wird durch Leistungsnachweise in Form von Prüfungen festgestellt, die computergestützt, schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch und/oder durch eine veranstaltungsbegleitende Leistung (z.B. Referat) erfolgen können. Die Einzelheiten der Prüfung, d.h. Art, Bestehenskriterien sowie Zeitpunkt der Prüfung, sind in den Sitzungen der Unterrichtskommissionen mitzuteilen und zu Beginn der Lehrveranstaltungen, spätestens aber 6 Wochen vor der Prüfung, durch Aushang oder im Internet bekannt zu geben. Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist auch die Gewichtung der Teilprüfungen anzugeben. Die Gesamtheit der Teilprüfungen gilt als eine Prüfung.

- (3) Abweichungen von Absatz 2 sind im Einvernehmen mit der zuständigen Unterrichtskommission möglich. Dabei darf die Frist von 6 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin nicht unterschritten werden.
- (4) Die Prüfungsinhalte orientieren sich an dem jeweils gültigen Gegenstandskatalog und beziehen sich auf eine Lehrveranstaltung oder auch auf mehrere Lehrveranstaltungen.
- (5) Der Termin für eine Wiederholungsprüfung ist von den Leiterinnen/Leitern der Veranstaltungen bzw. von den Unterrichtskommissionen so zu wählen, dass die staatlichen Prüfungstermine zumindest im folgenden Semester wahrgenommen werden können. Die Art der Wiederholungsprüfungen (mündlich, schriftlich, schriftlich –Antwort-Wahl-Verfahren, s.u.) kann von der Erstprüfung abweichen.“

9. Der bisherige § 19a erhält die Nummerierung mit § 20 und folgende Fassung:

„§ 20

Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Bei der schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat die oder der Studierende unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu lösen. Sie oder er hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen sie oder er für allein zutreffend hält (Multiple Choice, MC) oder sie/er hat jede der vorgelegten Aussagen als richtig oder falsch zu bewerten (Multiple Select, MS). Die Antworten werden mit Punkten bewertet. Bei MC-Fragen wird eine richtige Antwort mit einem Punkt, eine falsche Antwort mit Null Punkten bewertet. Bei MS-Fragen können die Punkte auch in Abstufungen vergeben werden. Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung stellt die Prüfungsaufgaben, die von allen beteiligten Verantwortlichen ausgearbeitet werden.
- (2) Stellt sich bei der Auswertung der Klausur heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Bezugsgröße der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfung nach Absatz 3 ist von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer oder eines Studierenden auswirken, d.h., es erfolgt keine Korrektur der von den Studierenden jeweils erreichten Punktzahl. Gleiches gilt auch für die Korrektur der Bezugsgröße nach Absatz 3.
- (3) Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 60% der maximalen Punktzahl erreicht hat. Haben weniger als 50% der Studierenden die Klausur bestanden, so gilt bei einer Teilnehmerzahl von mehr als 50 Studierenden das folgende Korrekturverfahren für zu schwere Fragen (Gleitklausel):

Eine Frage gilt als zu schwer, wenn die im Mittel durch das Prüfungskollektiv erreichte Punktzahl unter der Punktzahl liegt, die bei reinem Raten (Ratequote) zuzüglich 10% der Ratequote erwartet wird. Die maximale Punktzahl der Klausur wird nach Herausnahme der zu schweren Fragen neu berechnet. Die neue Bestehensgrenze ist 60% der korrigierten Bezugsgröße. Höchstens 20% der gesamten Fragen dürfen zur Korrektur herangezogen werden.

Falls weniger als 50 Studierende an der Klausur teilgenommen haben, muß statt Korrektur durch die „Gleitklausel“ eine mündliche Nachprüfung für die Studierenden angeboten werden, die die Klausur entsprechend Satz 1 nicht bestanden haben. Die mündliche Nachprüfung gilt nicht als erneuter Prüfungsversuch.

- (4) Alternativ zur Anwendung der beschriebenen Gleitklausel kann für eine Leistungsüberprüfung eine mündliche Nachprüfung angeboten werden, die bei Prüfungen mit begrenzter Anzahl der Prüfungsversuche nicht als erneuter Prüfungsversuch gilt.“
10. Die bisherige Nummerierung der §§ 20, 21, 22 und 23 wird durch eine Nummerierung mit den §§ 21, 22, 23 bzw. 24 ersetzt.
11. In § 21 Abs. 3 neuer Zählung werden die Worte: „gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.“ durch die Worte „erreichbaren Punkte erzielt wurden.“ ersetzt.
12. In § 23 Abs. 2 neuer Zählung wird das Wort „Scheine“ durch „Leistungsnachweise“ ersetzt.
13. Der im Anschluß an die Unterschriftszeile angebrachte Hinweis auf die Anlagen zur Studienordnung wird wie folgt gefasst:
- „Anlagen:
1. zu § 12 der Studienordnung
 2. zu § 13 der Studienordnung
 3. zu § 23 der Studienordnung
 4. zu § 16 der Studienordnung
 5. zu § 16 der Studienordnung“
14. In Anlage 2 Buchstabe b) wird nach „9. Hygiene“ folgende Nr. 10 neu eingefügt:
 „10. Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik 2,1 SWS“.

Die bisherigen Nummern 10 bis 18 werden zu den Nummern 11 bis 19.

In der Zeile „Gesamt“ wird „76,6“ durch „78,7“ und in der Zeile „Stunden“ wird „1072,4“ durch „1101,8“ ersetzt.

15. In Anlage 3, Zeile 1, wird die Verweisung auf § 22 der Studienordnung durch eine Verweisung auf § 23 ersetzt.
16. In Anlage 4 und in Anlage 5, jeweils erste Zeile, wird die Verweisung auf § 15 der Studienordnung jeweils durch eine Verweisung auf § 16 ersetzt.

Artikel II

Artikel I Nrn. 8 und 9 finden auch auf diejenigen Studierenden Anwendung, für die die Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin vom 11. Dezember 2001 (Amtliche Bekanntmachungen an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Nr. 1/2002) oder die Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin vom 12.02.1993 (Amtliche Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Nr. 8/1993) oder eine diesen Studienordnungen vorhergehende Studienordnung gilt.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 04.05. und vom 24.05.2006.

Düsseldorf, den 29.05.2006

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. M.A. (Soz.)

Ausschreibung von Rektoratsstipendien zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Gemäß Beschluß des Rektorats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf werden Promotionsstipendien in analoger Anwendung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses des Landes Nordrhein-Westfalen (Graduiertenförderungsgesetz Nordrhein-Westfalen - GrFG NW -, als Anlage abgedruckt) vom 26. Juni 1984 und der Verordnung zur Durchführung des Graduiertenförderungsgesetzes (Graduiertenförderungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrFV NW -) vom 17. Juli 1984 ausgeschrieben.

1. Art und Höhe der Stipendien

Rektoratsstipendien werden als **Grund-** oder **Abschlußstipendien** gewährt.

Die Stipendien bestehen aus einem Grundbetrag in Höhe von 920,- € monatlich (Höchstbetrag) und einem Zuschlag (Kinderzuschlag) in Höhe von 153,- € monatlich, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat mindestens ein Kind zu unterhalten hat. Einkommen der Stipendiatin oder des Stipendiaten und der Ehegattin bzw. des Ehegatten sind zu berücksichtigen. Die Stipendien werden zunächst für ein Jahr bewilligt. Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß für den Bewilligungszeitraum entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Leistungen.

2. Förderungsvoraussetzung

Wer ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, das Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist, kann zur Vorbereitung auf die Promotion ein Stipendium erhalten, wenn das wissenschaftliche Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten läßt. Setzt die Zulassung zur Promotion ein abgeschlossenes Hochschulstudium nicht voraus, kann auch gefördert werden, wer als Studienabschluß die Promotion anstrebt.

Ein **Grundstipendium** kann erhalten, wer Studien- und Prüfungsleistungen nachweist, die insgesamt weit über den durchschnittlichen Anforderungen liegen, und sich

a) im Anschluß an einen Hochschulabschluß
oder

b) im Anschluß an einen dem wissenschaftlichen Rang nach vergleichbaren Stand des Studiums
oder

c) bei Ausbildungsgängen, in denen nach einem Hochschulabschluß eine praktische

Ausbildung oder ein beruflicher Vorbereitungsdienst gefordert wird, während einer Unterbrechung oder unmittelbar nach Abschluß des Ausbildungsgangs

auf die Promotion vorbereitet. Der Zeitraum zwischen Hochschulabschluß und Beginn der Förderung bzw. Beginn der praktischen Ausbildung oder des beruflichen Vorbereitungsdienstes (Buchstabe c) soll in der Regel nicht mehr als ein Jahr betragen.

Ein **Abschlußstipendium** kann erhalten, wer nach einer Hochschulabschlußprüfung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter (§ 59 HG) bzw. als wissenschaftliche Hilfskraft (§ 61 HG) mindestens zwei Jahre und höchstens vier Jahre lang beschäftigt war und sich dabei so qualifiziert hat, daß ein überdurchschnittliches Ergebnis seiner Promotion in der Förderungszeit zu erwarten ist. Entsprechende Tätigkeiten außerhalb einer Hochschule von mindestens einem Jahr können auf diese Zeit angerechnet werden, falls die Bewerberin bzw. der Bewerber außerdem mindestens ein Jahr als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. als wissenschaftliche Hilfskraft nach einer Hochschulabschlußprüfung beschäftigt war.

Die Förderung soll unmittelbar an die Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter (§ 59 HG) bzw. als wissenschaftliche Hilfskraft (§ 61 HG) anschließen.

Gefördert werden können sowohl deutsche als auch ausländische Staatsangehörige, die an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf immatrikuliert sind.

Übt die Stipendienbewerberin bzw. der Stipendienbewerber eine Berufstätigkeit von mehr als vier Stunden wöchentlich aus, so ist eine Förderung ausgeschlossen.

3. Vergabe der Förderungsleistung

Die vom Senat der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gemäß § 7 GrFV NW gebildete Vergabekommission für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses nach dem GrFG NW stellt fest, ob die fachlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums vorliegen.

4. Verfahren der Antragsstellung

Anträge auf Gewährung eines Rektoratsstipendiums sind auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck an die Abteilung 1.1 der Universitätsverwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zu richten.

Folgende Bewerbungsfristen sind zu beachten:

Bewerbungsfrist bis 1. November

(für eine Förderung ab 1. Januar des folgenden Jahres)

Bewerbungsfrist bis 1. Mai

(für eine Förderung ab 1. Juli).

5. Auskünfte erteilt die Abteilung für Akademische Angelegenheiten der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Universitätsstraße 1, Gebäude 16.11, Ebene 01, Zimmer 41, wo auch die Bewerbungsunterlagen erhältlich sind und Anträge abgegeben werden können (Sprechzeit montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr, F. 81 - 11764).

Düsseldorf, den 2. Juni 2006



Alfons Labisch

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)